

SPIELREGLEMENT DER CLUBMEISTERSCHAFTEN DER F.L.Q. National - Classic

KAPITEL XIX

REGLEMENT - CLASSIC

Artikel 1: Gültigkeit

3000) Dieses Reglement tritt ab Saison **2014/2015** in Kraft und ist bindend bis auf Widerruf.

3001) Alle von der F.L.Q. organisierten Spiele fallen unter dieses Reglement.

3002) Für die Pokalspiele, Einzelmeisterschaften, stellt die **Nationale Technische Kommission**, T.K.N., für diese speziellen Fälle umfassende Zusatzreglemente auf.

Artikel 2 : Lizenzen

3005) Es existieren drei Arten von Lizenzen:

- * Nichtspielerlizenz: Eine Person kann diese beantragen um im Verein zu bleiben, jedoch keine Spiele mehr bestreiten will. Sie wird auf dem Listing vermerkt, ist aber nicht spielberechtigt.
- * Spielerlizenz: Eine Person die in einem Verein spielt und spielberechtigt ist.
- * Doppelspielerlizenz: Eine Person die in einem Verein spielt und spielberechtigt ist,
 - # Eine Spielerin darf in einer Damen und in einer gemischten Mannschaft spielen.
 - # Eine Spieler darf in einer Herren und in einer gemischten Mannschaft spielen.

A. Wer kann eine Lizenz beantragen?

3006) Im Prinzip kann jeder Kegelspieler, gleich welcher Nationalität durch einen Verein eine Lizenz bei der FLQ beantragen.

3007) Die Lizenz erlaubt dem Spieler mit seinem Verein zu allen von der TKN organisierten Spielen anzutreten.

B. Alter des Antragstellers

3008) Das Mindestalter ist auf 16 Jahre festgesetzt. (Stichtag 14. September)

3009) Ausnahmsweise wird durch Beschluss der IKN und mit schriftlicher Genehmigung des Erziehungsberechtigten einem Spieler ab dem 14 Lebensjahr eine Lizenz ausgestellt. Sie kann jedoch jederzeit annulliert werden (wenn eine Begründung vorliegt).

C. Wie wird eine Lizenz beantragt?

Einzusenden sind:

3010) Ein rezentes Passfoto mit der genauen Angabe der Personalien, wie Name, Vorname, Geburtsdatum, Wohnort und Nationalität (**unbedingt Formular der FLQ benutzen**).

3011) Ferner ist die etwaige frühere Zugehörigkeit zu einem Verein anzugeben. Wenn diese Lizenz vorliegt, kann sie auf den neuen Verein überschrieben werden.

3012) Wird eine Lizenz umgehend benötigt, so ist mit dem Sekretariat der FLQ telefonisch Kontakt aufzunehmen, um eine beschleunigte Auslieferung zu besprechen.

3013) Kein Spieler darf an einem offiziellen Spiel teilnehmen, ohne im Besitz einer gültigen Lizenz der TKN zu sein.

3014) Es wird keine Lizenz ausgestellt, falls das Listing des anfragenden Vereins nicht vorhanden ist.

D. Einsenden einer Lizenz bei Abmeldung

3015) Tritt ein Spieler aus seinem Verein aus (schriftliche Abmeldung mit Kopie an die FLQ), so ist die Lizenz innerhalb von 8 Tagen mit den sich aufdrängenden Erklärungen an den Verantwortlichen für die Lizenzen einzusenden. Zuwiderhandlungen sind strafbar.

3016) Hat ein austretender resp. ausgeschlossener Spieler Verpflichtungen seinem Verein gegenüber, so muss der Verein eine erklärende Notiz beifügen beinhaltend die respektiven Artikel der Vereinsstatuten aufgrund welcher eine Verfehlung vorliegt, damit der Fall durch die **TKN** untersucht werden kann.

3017) Tritt ein Verein resp. eine Mannschaft aus der FLQ aus, so sind die Lizenzen innerhalb von 5 Werktagen mit dem Vermerk „Abmeldung“ einzusenden.

3018) **Einem austretenden Spieler/in darf die Lizenz keinesfalls ausgehändigt werden.**

3019) Bei Abmeldung einer Mannschaft muss das Listing ebenfalls vorhanden sein.

E. Lizenzgebühren

3020) Die Lizenzgebühren müssen bis spätestens 31.12. der Saison, nach Erhalt der Rechnung, auf das angegebene Konto eingezahlt werden, ansonsten die Mannschaft mit einer Geldstrafe laut Strafenskala belegt wird. Bei definitiver Nichtzahlung wird die Mannschaft von allen FLQ-Spielen ausgeschlossen.

F. Gültigkeit für die neue Saison

3021) Das Einsenden der Lizenzen zwecks Gültigkeit für die neue Saison ist nicht mehr erforderlich.

3022) Die Verlängerung der Gültigkeit einer Lizenz wird durch die Unterschrift des Spielers auf dem von der FLQ versandten Formular an die Vereine bekräftigt.

3023) Meldet ein Verein mehrere Mannschaften an, so ist die separate Liste dieser Mannschaften beizufügen.

3024) Meldet ein Verein nach der Generalversammlung sich ab, somit sind alle Lizenzen bis zur nächsten Saison gesperrt.

G. Gültigkeit der Lizenzen

3025) Es ist strengstens untersagt, an den Lizenzen des Listings Änderungen durch Radierungen resp. Eintragungen vorzunehmen.

3026) Lizenzen und Listing sind in sauberem Zustand zu präsentieren.

H. Bei Abwesenheit der Lizenzen

3027) Bei Abwesenheit der Lizenz ist eine Geldstrafe fällig.

Artikel 3 : Listing

3030) Vor Beginn eines jeden Spiles ist die Listingkontrolle durch die beiden Mannschaftsführer obligatorisch.

3031) Es ist den Vereinen oder Spieler/innen strengstens untersagt, am Listing Änderungen durch Radieren oder Eintragungen vorzunehmen.

3032) Der Listing ist im sauberen Zustand zu präsentieren.

3033) Nichtspielerlizenzen sind auf dem Listing des Vereins geführt, diese Spieler/innen sind aber nicht spielberechtigt.

3034) Doppelspielerlizenzen sind auf dem Listing des Vereins geführt, diese Spieler/innen sind spielberechtigt.

3035) Bei Abwesenheit des Listing ist eine Geldstrafe fällig.